

Brüssel, den 4. Mai 2000

STELLUNGNAHME

des Ausschusses der Regionen

zu der

**"Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament,
den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen**

über bestimmte Maßnahmen der Gemeinschaft

zur Bekämpfung von Diskriminierungen" KOM (1999) 564 endg.,

dem

"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

**zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung
in Beschäftigung und Beruf" KOM (1999) 565 endg. - 1999/0225 (CNS),**

dem

"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

**zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse
oder der ethnischen Herkunft" KOM (1999) 566 endg. - 1999/0253 (CNS),**

und dem

"Vorschlag für einen Beschluß des Rates

über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft

**zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006)" KOM (1999) 567 endg. - 1999/0251
(CNS).**

Der Ausschuß der Regionen

GESTÜTZT AUF

- die "Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über bestimmte Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen" KOM (1999) 564 endg.,
- den "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf" KOM (1999) 565 endg. - 1999/0225 (CNS),
- den "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft" KOM (1999) 566 endg. - 1999/0253 (CNS),
- den "Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006)" KOM (1999) 567 endg. - 1999/0251 (CNS),
- die Beschlüsse des Rates vom 19. Januar und 4. Februar 2000, den Ausschuß der Regionen gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu ersuchen,
- den Beschluß des Ausschußpräsidiums vom 2. Juni 1999, die Fachkommission 5 "Sozialpolitik, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz, Forschung, Fremdenverkehr" mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen,
- die Erklärung des Ausschusses der Regionen (Erklärung von Graz) vom 9. November 1998,
- die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (13.6.1996) zum Europäischen Jahr gegen Rassismus (1997) (CdR 156/96 fin¹),
- die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (12.6.1997) zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (CdR 80/97 fin²),
- die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (11.3.1999) zum Aktionsplan gegen Rassismus (CdR 369/98 fin³),
- die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (16.9.1999) zum Internationalen Jahr der Senioren (CdR 442/98 fin⁴),
- die Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts⁵;

GESTÜTZT

- auf den von der Fachkommission 5 am 6. März 2000 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 513/99 rev. 1) (Berichterstatter: **Frau Granberg** (S/PPE) und **Herr Moore** (UK/ELDR));

In Erwägung nachstehender Gründe:

- a. Die Ablehnung jeder Form von Diskriminierung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Europäischen Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie im Vertrag über die Europäische Union vorgesehen (Artikel 2 EUV) und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgeschrieben (Artikel 13 EGV) ist.

- b. Der Vertrag über die Europäische Union stellt als grundlegendes Ziel die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten auf (Artikel 2 EUV).
- c. Der Vertrag über die Europäische Union stellt als Ziel die Verhütung und die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf (Artikel 29 EUV).
- d. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verbietet ausdrücklich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Artikel 12 EGV).
- e. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ermächtigt den Rat, im Rahmen der Befugnisse, die ihm durch den Vertrag verliehen werden, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen (Artikel 13 EGV).
- f. In den Richtlinienentwürfen werden gemeinsame Mindeststandards für den Schutz vor Diskriminierung festgelegt und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, strengere und umfassendere Schutzklauseln aufzustellen.

verabschiedete auf seiner 33. Plenartagung am 12./13. April 2000 (Sitzung vom 12. April) folgende Stellungnahme:

1. Der Ausschuß der Regionen:

- 1. verurteilt nachdrücklich jede Form der Diskriminierung;
- 2. erinnert in aller Deutlichkeit an seine Erklärung vom 9. November 1998 ("Erklärung von Graz"), in der er jede Form von Bündnis oder politischer Zusammenarbeit mit rassistischen oder fremdenfeindlichen politischen Parteien auf kommunaler, regionaler, einzelstaatlicher oder europäischer Ebene nachdrücklich verurteilt und alle demokratischen politischen Parteien und Behörden auf allen Ebenen auffordert, die Aktivitäten solcher Gruppen und rassistischer Bewegungen mit allen demokratischen Mitteln zu bekämpfen, die ihnen zur Verfügung stehen;
- 3. dehnt die Erklärung von Graz hiermit auf jede Form der Diskriminierung aus, die von Artikel 12 und 13 EGV abgedeckt wird;

RECHTSGRUNDLAGE UND SUBSIDIARITÄT

- 4. begrüßt, daß die Kommission den AdR von sich aus mit dem Entwurf eines Pakets befaßt und damit die Bedeutung dieses Pakets für den Bürger anerkannt hat, und vertritt

die Auffassung, daß zu Artikel 13 EGV die Anhörung des AdR und die Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens obligatorisch sein sollte und diese Schwachstellen auf der Regierungskonferenz zu korrigieren sind;

5. fordert die Kommission, wie bereits in seiner früheren Stellungnahme zum "Aktionsplan gegen Rassismus", auf, eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Diskriminierungen einzurichten;
6. fordert die Europäische Kommission angesichts der Tatsache, daß die Mitgliedstaaten die Richtlinien bis spätestens 31. Dezember 2002 in einzelstaatliches Recht umsetzen müssen, auf, die Richtlinienentwürfe in ihren Vorschlägen für beschäftigungspolitische Leitlinien im Jahre 2001 und 2002 zu berücksichtigen;

ROLLE DER LOKALEN UND REGIONALEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

7. betont, daß der Kampf gegen Diskriminierung auch Ausdruck des Wandels der Einstellungen und der Wertvorstellungen ist. Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kommt hierbei eine bedeutende Aufgabe zu, da sie an der Basis tätig sind und über eine große Bürgernähe verfügen;
8. erklärt, daß die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in ihren Regionen wichtige Arbeitgeber und Waren- und Dienstleistungsanbieter sind und deshalb eine große Vorbildfunktion besitzen; sie sollten mit gutem Beispiel vorangehen, was vorbildliche Verfahren und die Einhaltung dieser Richtlinien betrifft, damit andere Arbeitgeber und Waren- und Dienstleistungsanbieter ihnen nacheifern können;
9. ist der Ansicht, daß die Beteiligung von Minderheiten am politischen Leben auf allen Regierungsebenen (kommunale, regionale, einzelstaatliche und europäische Ebene), auch bei der Auswahl von Bewerbern, von Bedeutung ist;

DEFINITIONEN

10. weist darauf hin, wie wichtig die Definition der Diskriminierungsgründe ist, um einen wirksamen Zugang zu Rechtsbehelfen zu erleichtern;
11. vertritt die Auffassung, daß mittelbare Diskriminierung und die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gemäß den Richtlinienentwürfen definiert werden sollten;
12. ist der Ansicht, daß Artikel 5(f) des Entwurfs der Beschäftigungsrichtlinie zu den Altersgrenzen nicht eindeutig ist und neu formuliert werden sollte;

BEDARF AN VERTIKALEN RICHTLINIEN

13. begrüßt den Entwurf eines Pakets als wichtigen ersten Schritt hin zu einer wirksamen Anwendung von Artikel 13 EGV, beklagt jedoch, daß durch den schrittweisen Ansatz der Kommission in Form der Einführung vertikaler Rechtsvorschriften der Eindruck einer Hierarchie zwischen den einzelnen Diskriminierungsformen entstehen könnte;

14. bittet darum, spezielle Richtlinien zu den verbleibenden von Artikel 13 abgedeckten Gründen zu erarbeiten, d.h. Diskriminierungen aus Gründen des Alters, einer Behinderung, der Religion oder der Weltanschauung und der sexuellen Ausrichtung (die Erwägungen zur Richtlinie des Rates zum Gleichbehandlungsgrundsatz ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft würden dementsprechend für alle weiteren Vorschläge zu den übrigen Gründen gelten);
15. vertritt die Auffassung, daß in dem Entwurf für die Beschäftigungsrichtlinie das Verbot diskriminierender Behandlung auf die Lebenspartner - verschiedenen oder gleichen Geschlechts - der Beschäftigten bzw. auf ihre Familien ausgedehnt werden sollte;
16. erkennt an, daß die Zuständigkeit für die Lehrinhalte und das Bildungssystem bei den Mitgliedstaaten verbleiben sollte, und fordert diese deshalb auf, den Geltungsbereich der Richtlinie des Rates zum Gleichbehandlungsgrundsatz ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft auf das Bildungswesen auszudehnen; in diesem Sinne erscheint es angebracht, jede Form der Erziehung zur multikulturellen Gesellschaft zu fördern, damit sich die Kinder so früh wie möglich an die kulturelle Vielfalt gewöhnen;

EINHALTUNG

17. ist der Ansicht, daß die Anforderung, die Zusammensetzung der Belegschaft zu überwachen, das Problembewußtsein wesentlich steigern wird und deshalb einzelne Arbeitgeber oder Waren- und Dienstleistungsanbieter - des öffentlichen oder des privaten Sektors - verpflichtet sein sollten, die Einhaltung der Richtlinien anhand von Aufzeichnungen zu überwachen und zu bewerten; dies sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen geschehen und keine Möglichkeit zur Identifizierung einzelner Arbeitnehmer bieten;
18. vertritt die Auffassung, daß die Beschäftigtenzahl keine geeignete Meßgröße für die Finanzkraft ist, wenn kleine und größere Unternehmen auch gelegentlich unterschiedlich behandelt werden müssen;
19. begrüßt, daß in der Richtlinie des Rates zum Gleichbehandlungsgrundsatz ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft die Einrichtung unabhängiger Stellen in den Mitgliedstaaten gefordert wird, da diese bei der Unterstützung einzelner Diskriminierungsoffer von großem Nutzen sein werden, wobei jedoch zu beklagen ist, daß die Anforderung, unabhängige Stellen einzurichten (Artikel 12 dieser Richtlinie), nicht auf die übrigen Diskriminierungsgründe ausgedehnt wurde und folglich wird auf das Problem der potentiellen Mehrfachdiskriminierung nicht angemessen eingegangen wird;

AKTIONSPROGRAMM

20. bittet darum, einen Teil des geplanten Aktionsprogramms auf das Ziel auszurichten, besser über mehrfache Diskriminierung zu informieren und hier das Problembewußtsein zu schärfen;
21. plädiert dafür, Teil 2 des geplanten Aktionsprogramms kleineren Netzen und Interessengruppen genauso wie den größeren Netzen, die in dem Vorschlag genannt

werden, zugänglich zu machen;

22. spricht sich dafür aus, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und sonstigen Auskunftspflichtigen vollständig an dem vorgeschlagenen Aktionsprogramm zu beteiligen, da sie am besten in der Lage sind, über das Antidiskriminierungspaket aufzuklären;
23. erkennt an, daß die europäischen Antidiskriminierungsnetze eine große Rolle spielen, ist jedoch auch der Ansicht, daß kleinere Basisorganisationen ebenfalls angehört und an dem geplanten Aktionsprogramm beteiligt werden sollten;
24. fordert dazu auf, in alle aus dem geplanten Aktionsprogramm geförderten Vorhaben interessierte Kreise an der Basis einzubeziehen und dies zu einem Kriterium für die Bewilligung von Geldern aus dem Programm zu machen;
25. bedauert, daß keine Angaben darüber gemacht werden, welche Bedingungen für die Gewährung von Fördermitteln erfüllt werden müssen, und fordert dazu auf, diesen Mißstand zu korrigieren;
26. fordert die Haushaltsbehörde auf, sowohl eine angemessene Finanzierung für das Aktionsprogramm als auch die Förderfähigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu gewährleisten und gleichzeitig (wie vom Ausschuß der Regionen bereits mehrfach gefordert) die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen;
27. ist der Ansicht, daß genauer erläutert werden muß, inwiefern sich das vorgeschlagene Aktionsprogramm mit anderen bestehenden Programmen überschneidet, damit mehr Synergien und eine größere Komplementarität hergestellt werden, ohne dabei existierende Maßnahmen zu verdrängen oder bereits laufende Aktionen nachzuahmen;

VADEMEKUM

28. verweist auf seine Stellungnahmen zu den Themen Rassismus und ältere Menschen, in denen vorgeschlagen wurde, Auflistungen vorbildlicher Verfahren in diesen Bereichen zu erstellen, und verpflichtet sich, ein Vademekum vorbildlicher Antidiskriminierungsverfahren für Kommunen anzufertigen, die als Arbeitgeber fungieren; dieses sollte aus jedem Mitgliedstaat Beispiele für Maßnahmen zu allen sechs Diskriminierungsgründen gemäß Artikel 13 EGV umfassen;

PERSONALPOLITIK DES ADR

29. beauftragt seinen Generalsekretär, die Personalpolitik und das Arbeitnehmerprofil des Generalsekretariats zu bewerten und dem Präsidium binnen Jahresfrist zu berichten, ob der AdR den neuen Rechtsvorschriften - in rechtlicher Hinsicht und dem Geiste nach - bei ihrem Inkrafttreten gerecht wird und welche Maßnahmen hier ggf. zu ergreifen sind.

Brüssel, den 12. April 2000

Der Präsident

des Ausschusses der Regionen

Der Generalsekretär m.d.W.d.G.b.

des Ausschusses der Regionen

Jos CHABERT

Vincenzo FALCONE

¹ ABl. C 337, 11.11.1996, S. 63.

² ABl. C 244, 11.8.1997, S. 58.

³ ABl. C 198, 14.7.1999, S. 48.

⁴ ABl. C 374, 28.12.1999, S. 36.

⁵ ABl. L 14, 20.1.1998, S. 6.

--

--

CdR 513/99 fin (EN/FR) CF/C-KW/ue .../...

CdR 513/99 fin (EN/FR) CF/C-KW-CF/S/ue

CdR 513/99 fin (EN/FR) CF/C-KW-CF/S/ue

CdR 513/99 fin (EN/FR) CF/C-KW-CF/S/ue